

# Vereinsstatuten der Gesellschaft für Krisenvorsorge (GfKV) Fassung 2023

## § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Organisation

- 1.1 Der Name der Gesellschaft lautet **Gesellschaft für Krisenvorsorge** (Kurzbezeichnung „**GfKV**“) und ist im zentralen österreichischen Vereinsregister (ZVR) mit der **Vereinsregisterzahl 17602112241** eingetragen. Sie ist ein Verein gemäß dem gültigen Vereinsgesetz 2002. Aufgrund der verstärkten internationalen Ausrichtung wurde die Zusatzbezeichnung „Österreichische“ auf Beschluss der Generalversammlung 2023 gestrichen.
- 1.2 Sitz der GfKV ist A-5751 Maishofen.
- 1.3 Die Tätigkeit der GfKV erstreckt sich auf ganz Österreich und den deutschsprachigen Raum.
- 1.4 Die GfKV kann Zweigstellen bilden (z.B. auf Landes- und Bezirksebene sowie in anderen Staaten und deren nationalen und regionalen Untergliederungen).
- 1.5 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

## § 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck der GfKV ist die Verbesserung des gesamtgesellschaftlichen Risikokompetenz und der Krisenfitness.
- 2.2 Die GfKV befasst sich mit der Sicherheits- und Risikokommunikation, um insbesondere die Bevölkerung und die Kommunen in ihrer Krisenbewältigungsfähigkeit und Selbstwirksamkeit in Folge vernetzter Krisen zu stärken.
- 2.3 Die GfKV ist eine überparteiliche Plattform und hat zum Ziel, unterschiedliche Kompetenzen und Fähigkeiten im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Resilienz bestmöglich zu vernetzen. Jede parteipolitische, religiöse oder ideologische Betätigung ist ausgeschlossen.
- 2.4 Die GfKV ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der österreichischen Bundesabgabenordnung § 34 ff bzw. vergleichbarer Regelungen zur Besteuerung gemeinnütziger Organisationen im internationalen Vergleich.
- 2.5 Die Mitglieder verpflichten sich folgenden Grundwerten: Gemeinwohlorientiert, verbindend, kooperativ, komplementär und die Selbstwirksamkeit der Menschen stärkend

## § 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks

- 3.1 Zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks sind u. a. folgende Tätigkeiten vorgesehen: Vorträge, Fachpublikationen, Beratungen, Veranstaltungen, Schulungen, Forschungsbeiträge, Zertifizierungen sowie Anleitungen für die Selbsthilfe etc.
- 3.2 Der GfKV kann sich, sofern dies ihren Zielen dienlich ist, themenverwandten Organisationen anschließen.
- 3.3 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
  - 3.3.1 Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
  - 3.3.2 Spenden und Förderungen
  - 3.3.3 Einnahmen aus Beratungsleistungen und Schulungen
  - 3.3.4 Zuwendungen von Sponsoren
  - 3.3.5 Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen

#### § 4 Arten der Mitgliedschaft

Die GfKV besteht aus aktiven Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- 4.1 Aktive Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Gesellschaftstätigkeit durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Gesellschaftszwecks unterstützen.
- 4.2 Unterstützende Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Gesellschaftszweck verbunden fühlen und die Gesellschaftstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- 4.3 Assoziierte Mitglieder können Vereine, Verbände, Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden, wenn damit der Zweck der GfKV gefördert wird. Sie besitzen kein Antrags- und Stimmrecht.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die GfKV von der Generalversammlung ernannt werden.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder der GfKV können alle natürlichen oder juristischen Personen werden.
- 5.2 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen.
- 5.3 Über die Aufnahme der aktiven, unterstützenden und assoziierten Mitglieder entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung.
- 5.5 Die Mitglieder der GfKV verpflichten sich zur Einhaltung des Verhaltenskodexes ("Code of Conduct") der GfKV. Der Verhaltenskodex wird durch das Präsidium festgelegt.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt/Kündigung, Streichung oder Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt/die Kündigung kann jederzeit erfolgen. Das Präsidium muss darüber schriftlich informiert werden.
- 6.3 Das Präsidium ist berechtigt die Mitgliedschaft wegen Nichtbezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, oder wegen gesellschaftsschädigenden Verhaltens zu kündigen. Die Verpflichtung zur vollständigen Bezahlung aller Rückstände bleibt davon unberührt. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der GfKV kann vom Präsidium jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder gesellschaftsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen GfKV und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.5 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Präsidiumsmitglied gestellt werden. Das betroffene Gesellschaftsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.6 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das gesellschaftsinterne Schiedsgericht offen.

#### § 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der GfKV teilzunehmen und die Einrichtungen der GfKV unter Einhaltung der Hausordnung oder der hierfür von der GfKV getroffenen Verfügungen oder Vorschriften zu benützen oder zu besuchen.
- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu.  
Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 7.3 Im Fall eines durch die Generalversammlung gesondert beschlossenen Delegiertensystems wird das aktive Wahlrecht durch die ernannten Delegierten wahrgenommen.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- 8.1 Die GfKV in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu fördern und in jeder Hinsicht zu unterstützen.
- 8.2 Alle Handlungen zu unterlassen, die das Gesellschaftsansehen außerhalb der GfKV schädigen.
- 8.3 Die Statuten, die Hausordnung, die Beschlüsse, Verfügungen und Anordnungen der Gesellschaftsorgane zu beachten.
- 8.4 Die von der Generalversammlung der GfKV beschlossene Beitrittsgebühr (einmalig) und den periodischen Mitgliedsbeitrag innerhalb Monatsfrist nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.  
Ausgenommen sind Mitglieder, die sich in einem Studium oder einer Ausbildung befinden. Diese sind für die Dauer des Studiums bzw. der Ausbildung (maximal 5 Jahre, entsprechend der Regelstudienzeit) vom Mitgliedsbeitrag befreit, wenn sie sich aktiv in der Gesellschaft für Krisenvorsorge einbringen.
- 8.5 Das Präsidium kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen einzelnen Mitgliedern die Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge ermäßigen oder bis auf die Dauer eines Jahres stunden.
- 8.6 Das Präsidium kann Mitgliedern, die mit der Erfüllung ihrer im § 8 festgehaltenen Pflichten im Verzug sind, die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen so lange untersagen, bis der Verzug endet. Dies entbindet jedoch nicht von der Zahlungsverpflichtung.

## § 9 Gesellschaftsorgane

Die Organe der GfKV sind:

- Die **Generalversammlung**,
- das **Präsidium als Leitungsorgan und organschaftliche Vertretung**,
- **Delegierte/Botschafter/Beauftragte für ein definiertes Themengebiet**,<sup>1</sup>
- der (die) **Rechnungsprüfer** und
- das **Schiedsgericht**

## § 10 Die Generalversammlung

- 10.1 Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Die Ordentliche Generalversammlung findet alle **2 Jahre** statt.
- 10.2 Eine Außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen **8 Wochen** statt.
- 10.3 Die Einladung zur Ordentlichen oder Außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Präsidium an alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail mindestens **30 Tage** vor dem Termin. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 10.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens **8 Tage** vor Termin schriftlich oder per E-Mail beim Präsidium einzureichen.
- 10.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Werden von der Generalversammlung im Ablauf derselben Anträge als „dringlich“ eingebracht und von den Anwesenden per Abstimmung als solche mehrheitlich anerkannt, kann in Folge auch über solche gültig abgestimmt werden.
- 10.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die **aktiven Mitglieder** und die **Ehrenmitglieder**.
- 10.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen eine **halbe Stunde** nach der Eröffnung beschlussfähig.

---

<sup>1</sup> Die Ernennung erfolgt durch das Präsidium.

- 10.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut der GfKV geändert oder die GfKV aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Generalversammlung ein anwesendes Präsidiumsmitglied oder ein sonstiges Vereinsorgan zum Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- 10.10 Die Generalversammlung kann auch online durchgeführt werden.

## § 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 11.1 Beschlussfassung über den Finanz- und Vorhabensplan,
- 11.2 Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Präsidiums, des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der (des) Rechnungsprüfer(s),
- 11.3 Wahl der Präsidenten der GfKV und der (des) Rechnungsprüfer(s),
- 11.4 Entlastung der Präsidenten,
- 11.5 Festsetzung von Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit,
- 11.6 Ernennung/Aberkennung von Ehrenmitgliedern,
- 11.7 Änderung der Statuten,
- 11.8 Beschlussfassung zu Gesellschaftsorganisation, wie beispielsweise Aufbau von Zweigstellen und Bestellung, Wahl oder Abberufung von Delegierten, Botschaftern und Geschäftsordnungen,
- 11.9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte,
- 11.10 Freiwillige Auflösung der GfKV.

## § 12 Das Präsidium

- 12.1 Das Präsidium der GfKV als Leitungsorgan besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Sie vertreten die GfKV organschaftlich nach außen.
- 12.2 Das Präsidium kann weitere Mitglieder der Gesellschaft in das Präsidium aufnehmen (kooptieren) oder abberufen. Es kann zu seiner Unterstützung in der Geschäftsführung der Gesellschaft sonstige Vereinsorgane ernennen.
- 12.3 Das Präsidium wird mit einfacher Stimmenmehrheit in der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 12.4 Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine Generalversammlung einzuberufen hat.
- 12.5 Die Generalversammlung kann jederzeit mit einfacher Stimmenmehrheit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder vor Ablauf der Funktionsdauer ihrer Funktionen entheben.  
Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitgliedes in Kraft.
- 12.6 Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.

- 12.7 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 12.8 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Umlaufbeschlüsse (im E-Mail oder Schriftverkehr) sind möglich, sie bedürfen jedoch zur Rechtswirksamkeit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln.
- 12.9 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz einem zu wählenden anwesenden Präsidiumsmitglied.
- 12.10 Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes kann durch Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung, Rücktritt oder Tod erlöschen.
- 12.11 Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Präsidenten zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums ist dieser an die Generalversammlung zu richten.
- Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### § 13 Aufgaben des Präsidiums

Den Präsidenten obliegt die Leitung der GfKV im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihnen kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind.

In den Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1 Einrichtung eines Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- 13.2 Verwaltung des Gesellschaftsvermögens,
- 13.3 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- 13.4 Führung einer Mitgliederliste,
- 13.5 Einberufung und Vorbereitung der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlungen,
- 13.6 Erstellung des jährlichen Finanz- und Vorhabensplans sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts,
- 13.7 Durchführung aller Generalversammlungsbeschlüsse,
- 13.8 Information der Gesellschaftsmitglieder über die Gesellschaftstätigkeit, die Gesellschaftsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- 13.9 Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der GfKV.

### § 14 Besondere Obliegenheiten des Präsidiums

- 14.1 Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der GfKV.  
Es kann Teile dieser Tätigkeit an Gesellschaftsmitglieder delegieren.  
Schriftliche Ausfertigungen der GfKV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Präsidenten; im Falle der Verhinderung einer der beiden die Unterschrift eines weiteren Präsidiumsmitgliedes.
- 14.2 Der Präsident und der Vizepräsident vertreten die GfKV nach außen.  
Dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten obliegt die Leitung sämtlicher Sitzungen der GfKV, der Ordentlichen und Außerordentlichen Generalversammlung, die Überwachung der termingemäßen und richtigen Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums und der Generalversammlung, sowie die Aufsicht der mit besonderen Aufgaben betrauten Vereinsorgane, insbesondere im Rechnungswesen, der Finanzgebarung und der Protokollierung.  
Die GfKV wird gegenüber anspruchsberechtigten Medien, die an der öffentlichen Aufgabe der Nachrichtenbeschaffung und -verbreitung mitwirken, Stellung nehmen, Kritik üben oder in anderer Weise an der Meinungsbildung mitwirken, nur durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten als Organschaftliche Vertreter vertreten. Ausnahmen können vom Präsidium erteilt werden. Hierzu ist eine schriftliche Genehmigung des Präsidiums erforderlich.

- 14.3 Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Präsidiumsmitgliedern und der GfKV bedürfen der Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder.
- 14.4 Dem Präsidium obliegt die Veranlassung der verrechnungsmäßigen Verwaltung des gesamten Gesellschaftsvermögens. Es hat für eine genaue Aufzeichnung desselben zu sorgen, über die Geldbewegungen in bar und auf Bankkonten Buch zu führen oder führen zu lassen und jährlich über die Geldgebarung der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Es zeichnet sämtliche Schriftstücke, die sich mit der Geldgebarung befassen, gemeinsam.
- 14.5 Dem Präsidium obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung sowie der Präsidiumssitzungen und es zeichnet Schriftstücke zur Verpflichtung der GfKV gemeinsam. Verbindliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit.
- 14.6 Weitere Mitglieder der GfKV nehmen je nach Bedarf an Beratungen des Präsidiums und Einladung desselben hierzu teil und können vom Präsidium mit Aufgaben betraut werden.
- 14.7 Bei Gefahr im Verzug ist das Präsidium berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

### **§ 15 Delegierte/Botschafter/Beauftragte für ein definiertes Themengebiet**

- 15.1 Delegierte sind vom Präsidium gewählte oder persönlich beauftragte Interessenvertreter, die durch Einzelvollmacht mit einer konkreten Handlungsaufgabe betraut sind.
- 15.2 Mitglieder der GfKV können vom Präsidium zum Botschafter im jeweiligen (Bundes-) Land oder zum Beauftragten für ein definiertes Themengebiet ernannt werden. Damit soll eine bessere nationale und internationale Vernetzung gewährleistet werden, da das Thema Krisenvorsorge nicht an Verwaltungsgrenzen Halt macht.
- 15.3 Botschafter der GfKV dürfen aufgrund ihrer öffentlichen Stellung und der Rolle der GfKV als überparteiliche Plattform keine parteipolitischen Funktionen wahrnehmen.

### **§ 16 Kontrollorgane**

- 16.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, welche jährlich die Jahresabrechnung der GfKV durch Kontrolle der Bücher und Belege prüfen und hierüber der Generalversammlung Bericht erstatten.
- 16.2 Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 16.3 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der GfKV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand der GfKV aufzuzeigen. Weiters müssen „In-sich-Geschäfte“ sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 16.4 Spenden an die GfKV bedürfen zu ihrer Annahme der Prüfung und Genehmigung durch das Präsidium.
- 16.5 Ist die GfKV aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

### **§ 17 Schiedsgericht**

- 17.1 In allen Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges das gesellschaftsinterne Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 aktiven Mitgliedern zusammen und wird gebildet, indem ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein

drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 17.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind gesellschaftsintern endgültig.

### § 18 Freiwillige Auflösung der GfKV

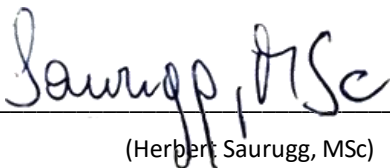
- 18.1 Der Antrag auf Auflösung der GfKV kann nur vom Präsidium gestellt werden und muss von der Generalversammlung, auf deren Tagesordnung lediglich die Auflösung der GfKV steht, beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 18.2 Insbesondere ist von der Generalversammlung ein Abwickler zu berufen und der Beschluss zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Gesellschaftsvermögen zu übertragen hat.
- 18.3 Der letzte Präsident/Vizepräsident hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde nachweislich schriftlich anzuzeigen.

### § 19 Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der GfKV

- 19.1 Bei Auflösung der GfKV wird das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Gesellschaftsvermögen gemäß Beschluss der Generalversammlung verwendet.
- 19.2 Bestehen Überschüsse, können diese auch zur Rückzahlung von Beiträgen an die Mitglieder verwendet werden - jedoch maximal bis zur Höhe tatsächlich einbezahlter Beiträge.

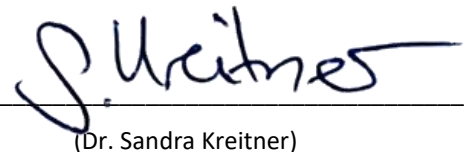
Salzburg, am 15. Juli 2023

Der Präsident:



(Herbert Saurugg, MSc)

Die Vizepräsidentin:



(Dr. Sandra Kreitner)